

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 15 (2002)

Artikel: Der Grabser Legibrief von 1790

Autor: Lippuner, Mathäus / Stricker, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Grabser Legibrief von 1790

Mathäus Lippuner, Grabs/Hans Stricker, Grabs

Die Allmenden in der Vogtei Werdenberg¹ bestanden zur frühen Zeit der Gemeindegliederung nicht nur aus Weide-land und halb offenen Waldungen, sondern auch aus Schutt, Geröll und Ried-land. Sie lagen zum grossen Teil am Rhein, der seinen Lauf immer wieder änderte, und an den Wildbächen, die ebenfalls das ihnen ausgesetzte Gebiet am Bergfuss von Zeit zu Zeit mit Geschiebe überdeckten. Diese Zonen wurden auch am spätesten urbarisiert und besiedelt. 1802 wurde von den Buchser Bürgern festgehalten, dass früher «alle Gemeindegüter von Buchs bis Sevelen [...] eine Wüsteney und den Durchströmungen des Rheins blossgestellt» waren. «Durch den Fleiss der Gemeindeglieder wurden sie dem Rhein abgenommen.»²

In Grabs lagen die benutzten Allmenden anfänglich etwa an der Simmi, dann am unteren Grabserberg, in der Buechrüti, ferner am unteren Dorfrand, in Werden und Stütl. Durch die Bevölkerungszunahme wuchs der Bedarf an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche. So wurden nach und nach auch andere Gebiete der Nutzung zugeführt, wie etwa das Land in der Rheinebene, im Riet, aufgeteilt in Unter- und Oberpüls, dann auch Gogenrüti am hinteren und Guferen am vorderen Grabserberg, Egeten über Werdenberg, Unterer Weg³, Oberer Weg, Grist am Studnerberg, Läui⁴, und so weiter.⁵ Eine grosse Fläche zuerst am Grabserberg, im Rosshag, in der obersten Maienbergzone am ehemaligen Friedhag von Gamperfin, war seit jeher für die Pferdesömmerung der Schlossherren von Werdenberg reserviert. Schon vor der 281-jährigen Herrschaft der Glarner wurde dieses Gebiet von den Landesherren genutzt. Im Werdenberger Urbar von 1543 wird bei der Auflistung mehrerer «Schlossgüter» (und diese wurde von den Vor- und Vorvorbereitern der Herrschaft Werdenberg übernommen) auch «das Gutt Schylyenschwendi genampt der Ross-

hag sampt dem kleinen Rosshag gehört in den Boden Zins» aufgeführt.⁶ Auch im Grabser Urbar von 1691 ist der «Rosshag unser Gnädigen Herren Guot» erwähnt.⁷ Auch im Grabser Urbar von 1691 ist der «Rosshag unser Gnädigen Herren Guot» erwähnt.

Ein Grossteil der ausgedehnten Flächen der heutigen Maienberge am Grabserberg war während Jahrhunderten mit dem Servitut der «Trattpflicht» belegt. Es handelte sich dabei um Güter, die eigen, also privat waren, die aber dennoch während bestimmter, traditionell festgelegter Zeiten des Jahres (im Frühling und im Herbst) der Gemeinde als öffentliche Weidefläche (Gemeinatzung) zur Verfügung stehen mussten. So durften sie während dieser Zeiten nicht gedüngt werden. Zwischen diesen Trattzeiten konnte der Eigentümer einen Grasnutzen heuen. Diese Beweidung der Maienbergflächen war wichtig als Zwischenstation und Puf-

fer vor der Alpauffahrt im Frühjahr und nach der Alpabfahrt im Herbst, und sie konnte von allen Gemeindegliedern – auch von den Klein- und Kleinstbauern – mit benutzt werden. Die Grenze zwischen den Eigengütern und Heimwesen einerseits und der Maienbergzone andererseits ist am Grabserberg noch heute leicht zu erkennen. Das Studnerriet war, soweit schriftliche Quellen vorhanden sind, nie Allmendgebiet und auch keinem Trattrecht unterstellt, sondern immer in Privatgüter eingeteilt.

Kurz nach der Befreiung unseres Ländchens von der Glarner Herrschaft erlaubte um 1800 ein helvetisches Gesetz den Loskauf von Allmenden und trattpflichtigen Gütern, das heisst, die Ablösung des Servituts der Gemeinatzung von Gemeinde- und Privatland.

Dies löste 1801/02 in Grabs einen erbitterten Streit aus, vor allem um die trattbelegten Maienberge am Grabserberg.

Quer zum Hang verlaufende Ränder und Kanten: Spuren des einstigen Ackerbaus am Studnerberg. Bild: Hans Stricker, Grabs.



Einige Eigentümer hatten sich schon vor diesem Zeitpunkt losgekauft, andere bemühten sich kurz danach darum. Jedoch vergeblich: die Gemeindeversammlung erklärte die bisher schon getätigten Loskäufe für nichtig, und einflussreiche Kreise suchten alle weiteren zu verhindern.

Jene, die sich von der Weidepflicht schon losgekauft hatten, zäunten ihre Güter – mit Recht – ein und entzogen sie so der seit Menschengedenken gültigen allgemeinen Frühlings- und Herbstbeweidung.⁸ Diese Zäune wurden nun von den Gegnern des Loskaufs nachts teilweise abgebrochen und verbrannt.

Ein Johannes Vetsch vom Grabserberg⁹, der seine Maienberggüter schon losgekauft und eingezäunt hatte, richtete am 17. November 1802, auch im Namen Gleichgesinnter, ein Schreiben an den Regierungsstatthalter des Kantons Linth, in dem er sich über die unliebsamen Vorgänge wie folgt beschwerte: «Nach dieser schriftlichen Anzeige gestehen unsere Gegner ganz keine Sicherheit des Eigentums. Wir können also nichts anderes darunter verstehen, als dass sie sich und ihre Comitenten öffentlich als eine Räuberbande erklären und allein das Recht des Stärkeren geltend zu machen suchen. Diese Erklärung muss uns also nötigen keinen Aufschub mehr zuzugeben, es ist hohe Zeit einmal unser Eigentum sicher zu wissen, besonders da schon viele Zäune niedergerissen und verbrannt und gewaltsamerweise das Gras dem Eigenthümere weg geweidet worden. Der Staat in dem wir leben hat Pflicht uns gegen solche Erklärungen und Thaten zu sichern und uns den Schutz des Eigentums zu geben und dies leidet keinen Aufschub.»¹⁰

Die Entwicklung liess sich aber nicht mehr aufhalten. Nach der Gründung des Kantons St.Gallen im Jahr 1803 kamen die Loskäufe dann nach und nach zum Abschluss. Bei den Maienbergern dauerte dies bis 1805/06, wie ein diesbezügliches Verzeichnis im Ortsgemeindearchiv belegt.¹¹

Von ärmeren Bürgern, die kein oder bloss wenig Eigengut hatten, wurde auf der Allmend im Tal auch Obstbau betrieben. Es waren zumeist Apfel-, Nuss-, Kirsch- und Birnbäume, die auf der Allmend standen. Die Nutzung der Bäume stand dem Pflanzer und seinen Erben zu. Schuldprotokolle im Ortsgemeindearchiv

chiv¹² dokumentieren, dass arme Bürger nebst einem Häuschen bisweilen auch ihre wenigen Obstbäume auf der Allmend verpfänden mussten. Der Obstbau auf der Allmend war mit sehr viel Mühe und Verdruss verbunden. Da ein jeder dort seine Haustiere aller Art laufen liess, gab es zweifellos immer wieder Beschädigungen an den Bäumen. Dennoch gehörten die Obstbäume zur Lebensgrundlage der Bewohner. In guten Jahren wurden gar erhebliche Mengen Obst ins nahe Ausland, ins Toggenburg und nach Liechtenstein ausgeführt.

Die Nutzung der Allmenden, dieses gemeinsamen Gutes, wurde in so genannten Legibriefen¹³ geregelt, die von Abgeordneten der Gemeinde entworfen, von der Gemeindeversammlung genehmigt und schliesslich (seit 1725) dem Glarner Rat zur Absegnung vorgelegt wurden. Leider ist es nicht möglich, zu eruieren, ob die Allmendnutzungsrechte teilbar waren, oder ob diese fixiert waren. Grundlage der Allmendgerechtigkeit war die so genannte «Hausräuchi»¹⁴. Wer zum Beispiel ledig war – oder verheiratet, aber

ruht, so dass im Frühlinge vom Merz bis St.Johannistag und vom Ende des Augusts den ganzen Herbst hindurch jeder sein Vieh und seine Pferde unentgeldlich zur Weid treiben darf.» [Hervorhebung durch den Bearbeiter, H.S.]

9 Ein amüsantes Detail, das nichts mit der Tratt- und Allmendauflösung zu tun hat, zu diesem Johannes Vetsch: Von der «Munizipalität der Gemeinde Grabs» war er 1801 zum Amt des «Zuchtmasters der Knaben» verknurrt worden. Dieser hatte dafür zu sorgen, dass die Knaben in der Kirche ruhig und still in ihrer Bank sassen. Vetsch beschwerte sich bei der Verwaltungskammer des Kantons Linth mit der Begründung, «er werde dadurch in seiner Andacht gestört und in seiner bürgerlichen Freyheit gehemmt» (Schindler 1986, S. 329).

10 Schindler 1986, S. 329.

11 Ortsgemeindearchiv Grabs, Buch «Loskäufe von Schulden und Zinsen».

12 Ortsgemeindearchiv Grabs, Buch «Spän-Buch» (ab 1769; hinten im Buch, ab 1816: «Armenrechnung»). Vgl. auch Schindler 1986, S. 162.

13 Der Begriff *Legibrief* leitet sich in Einklang mit seiner Zweckbestimmung als Satzung offenbar von lateinisch *lex*, italienisch *legge* f. 'Gesetz' ab. – Winteler 1923, S. 51, schreibt: «Die Legibriefe, deren Namen ihre Bestimmung sofort verrät, gehen zeitlich weit in das Mittelalter zurück, vor allem in Italien. Im Werdenbergischen ist der Nachweis insofern schwierig, weil man nur Exemplare aus dem 18. Jahrhundert besitzt. Im Freiheitsbrief von 1667 wurde den Gemeinden das Recht eingeräumt, solche Briefe und Sitzungen zu errichten. Ob diese Erlaubnis ihre Geburtsstunde oder nur eine Auferstehung bedeutet, lässt sich nicht ermitteln. Eine Ursache des Fehlens von Legibriefen aus den vorhergehenden Jahrhunderten mag darin liegen, dass nach gesetzlicher Vorschrift diese alle 12–20 Jahre zu erneuern waren und somit ein solcher nach Inkraftsetzung eines neuen wertlos geworden war. Ebenso ist die Wahrscheinlichkeit von unfixiertem Gewohnheitsrecht sehr gross. Die Redaktion eines Legibriefes ging so vor sich, dass in einer Gemeinde 10–20 der erfahrensten Männer zusammentraten und anhand des alten Briefes einen Entwurf aufsetzten, der der Gemeinde vorgelegt werden musste. War er angenommen worden, was aber erst nach langen Verhandlungen und öfteren Streitigkeiten geschah, so wurde er in drei Exemplaren ausgefertigt und nach Glarus zur Ratifikation gesandt. Abänderungen während einer Gültigkeitsdauer wurden jeweils nur mit Konsens des Vogtes gestattet. Gewöhnlich enthielt der Legibrief die Bestimmung, dass er den Gemeindegenossen jährlich vorgelesen werden musste. Der Inhalt war sehr umfangreich, zählte er doch bis 40 und mehr Artikel. Mehr wie die Hälfte war gewöhnlich der Allmend und deren Nutzung (Wald, Weide, Alpen) gewidmet. Für die einzelnen Alpen haben auch spezielle Alpbücher bestanden. [...] Die Regelung des Auftriebes von Vieh und die Entschädigung dafür an die Gemeinden nahmen den grössten Raum ein. Ferner waren flurpolizeiliche Vorschriften darin enthalten, Bussenartikel für Vergehen usw.»

14 Das heute veraltete *Hausräuchi* steht für Haus und Herd, also eine eigene Haushaltung (mit eigener Feuerstätte).

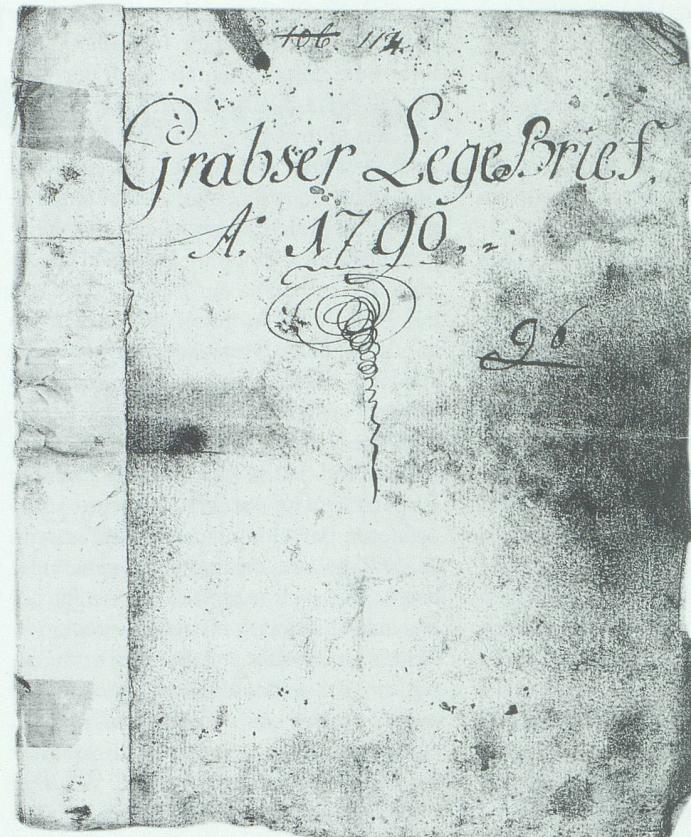
noch bei den Eltern beziehungsweise bei den Schwiegereltern lebte –, der hatte mithin kein Recht, Vieh auf die Allmenden (und Alpen) aufzutreiben.

Streit unter den Bürgern

Der Ausfertigung des Legi- und Ordnungsbriefs von 1790 ging ein heftiger Streit voraus. Dieser ist in den in Glarus liegenden so genannten «Werdenberger Kisten» ausführlich dokumentiert.

Als der Entwurf des Legibriefs vorlag, war er von «einer volkommenen Gemeind» genehmigt worden. Gegen diesen Bürgerbeschluss aber wurde von der unterlegenen Minderheit an den Landvogt appelliert. Dies zog wochenlange Untersuchungen nach sich und führte schliesslich zu einer Korrektur durch den Glarner Rat. Bemerkenswert an dieser Angelegenheit ist, dass bei Gemeindeversammlungen zwar das Mehrheitsprinzip galt, jedoch nur dann, wenn auch die Minderheitsgruppe bei der Abstimmung anwesend war. Solange diese letztere zum Beispiel im Wirtshaus sass, hatte die Abstimmung keine Gültigkeit. So liessen sich unliebsame Entscheidungen leicht verhindern oder wenigstens hinausschieben. Der Streit hatte eine lange Vorgeschichte, und diese berührte die gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der vorangegangenen Jahrzehnte.¹⁵ Waren die Bewohner bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts vor allem Selbstversorger mit etwas Zusatzverdienst aus dem Garnspinnen, so veränderte sich dies gegen Ende des Jahrhunderts hin.

Die Bauern am Berg hatten sich im Laufe der Jahre auf das Heuen und Heu-«Etzen»¹⁶ spezialisiert, und mehrere waren zu hablichen Grossbauern geworden. Dies ist auch an den stattlichen Häusern am Berg, die in dieser Epoche erbaut wurden, ersichtlich. Zudem hatten die Bergbewohner den Zehnten nicht mehr wie früher in Naturalien, sondern in Geld zu entrichten, was eine Einschätzung seitens der Beamten sehr erschwerte. Das heisst, es konnte einiges auch «schwarz» verdient werden. Weiter fiel damit die Pflicht zur Abgabe von Getreide weg¹⁷, weshalb – angesichts der Möglichkeit, solches einzuführen¹⁸ – die zuvor für den Getreidebau reservierten Flächen nun auch für die Heuproduktion benutzt werden konnten. Diese Bauern hatten viel Eigenland am unteren und oberen Berg sowie an den



Erste Seite des Legibriefs von 1790. Im Archiv der Ortsgemeinde Grabs.

Taglöhner im Sommer – auch ausserhalb der Gemeinde, vor allem am Gamserberg – viel Heuvorrat. Im Herbst kauften sie zu ihrem eigenen noch fremdes Vieh ein oder nahmen welches ans Futter. Im Frühling, wenn das Vieh begehrte war, verkauften sie dieses an (ausschliesslich Glarner) Viehhändler. Teilweise war der amtierende Landvogt selbst auch als Viehhändler tätig. Diese Händler verschoben dann die Tiere ins so genannte «Welschland», das heisst nach Italien. Der Verkauf beziehungsweise der Abtrieb des Viehs konnte sich, je nach Schneelage auf den Alpenübergängen, bis in den Frühsommer verzögern. Um möglichst viel Heu machen zu können, waren diese Bauern daran interessiert, ihr Vieh – und am liebsten auch das Pensionsvieh – im Frühjahr auf die Allmend im Tal treiben zu können. So konnten sie auf ihren Wiesen frühzeitig heuen und das Vieh nach der frühen Nutzung der Allmendweide im Tal bis zur Alpaufahrt auf die Maienberge bringen. Dadurch mehrte sich ihr Viehbestand ständig und drückte naturgemäss auf die Erziegtheit der Allmenden.

Dies wiederum passte verständlicherweise den Dorfbewohnern, einerseits den

Armen mit wenig Eigenland, andererseits den Gewerbetreibenden (Wirten, Müllern, Händlern, Küfern, Schmieden, usw.) mit allenfalls nur einer oder zwei Kühen zur Selbstversorgung je länger je weniger. Schon bei der Erstellung des Legibriefes von 1778 wehrte sich eine «Partey» gegen die so genannten «Berger Heubauern», damals offenbar ohne Erfolg. So alle zehn bis zwölf Jahre wurden die Legibriefe üblicherweise erneuert. Im Hinblick auf die Erneuerung von 1790 wollten die Gegner der Heubauern frühzeitig vorsorgen. Für die Errichtung eines neuen Legibriefes wurde jeweils eine Kommission gebildet, die einen Entwurf auszuarbeiten hatte. In diese Kommission wurden Vertreter aus jedem Gemeindedrittel delegiert, also von a) Grabs-Dorf, b) Grabserberg, c) Studen und Städtli. Die Anzahl der Delegierten wurde für jeden Dritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung bestimmt. Diesmal nun schafften es die Gegner der Heubauern unter der Führung von Ammann Othmar Hilty und dessen Bruder Caspar Hilty, Kreuzwirt in Werdenberg, «durch eine Reihe unüblicher Mehrheitsentscheide die Ausschüsse durch die Gemeindeversammlung wählen zu lassen.

Daraus resultierte eine faktische Nicht-Vertretung der Leute am Berg, da diese gegen die zahlenmässige Übermacht der Dorfleute unterlagen. Nun begaben sich der Ammann und einige ihm nahestehende Beamten ins Wirtshaus; ohne deren Anwesenheit war anscheinend die Versammlung nicht beschlussfähig. Hilty und seine Freunde verzögerten auf diese Weise die Gemeindeversammlung so lange, bis viele Bauern vom Grabserberg sich auf den Heimweg machen mussten. So bestand gute Aussicht, dass die zahlenmässig überlegenen «armen» Dorfner und Studner (und auch einige Berger) die «richtigen» Leute in die Kommission wählen würden und so der umstrittene Heu- und Allmendartikel nach ihrem Guttücken verfasst werden konnte.¹⁹

Dies alles ist detailliert in den Akten zum Legibriefstreit in den Werdenberger Kisten festgehalten. Beim späteren Verhör durch den Glarner Rat wurde ein Berger namens Hans Eggengerger gefragt, «ob ihm in Wüssen seje, dass dazumahl wie der Heu Artikull zu ermehren gewesen, schon viele Leuthe ab dem Platz und fort gewesen?» Antwort: «Ja, einige sind ab dem Platz gsin und nümmen kommen.» Und weiter: «Es ist spath am Abend gewesen, und bin fast um Betten Lüthen heim kommen, bin zu unterst am Berg daheim und bin mit denen letzten ab dem Platz gegangen.»²⁰

Der Schachzug der Gegenpartei war offensichtlich gelungen. Gemäss Protokoll trumpfte Ammann Othmar Hilty im Wirtshaus zum Kreuz, während sie die Gemeindeversammlung hinauszögerten, wie folgt auf: «Heute wollen wir die so aussert dem Landt Heu etzen recht ringen ja sogar Ring an die Nasen strupfen!»²¹ Dieter Schindler schreibt hiezu weiter: «Es sollten also jene zurückgebunden werden, die ihre Spezialisierung mit langfristig kalkulierbarer Futtermenge vorantreiben wollten und angesichts knapper werdender Landressourcen in der eigenen Gemeinde auf die Nachbarschaft ausweichen wollten. Dies führte jedoch zur Übernutzung der Frühlingstratt – und dies war die Grundlage der Massenbasis der Hilty-Brüder, denn auf die Frühlingstratt waren die Dorfner das ganze Jahr hindurch angewiesen.»²²

Daher bezeichnete der Glarner Rat den Streit auch als eine Sache «des Berger Drittels gegen die beiden Bodendrittel». ²³

Als Wortführer des Berger Drittels trat

der ehemalige Säckelmeister Florian Schlegel auf. Dieser hatte zwei Jahre vor dem Streit vom Glarner Landeshauptmann Johann Melchior Zwickly in Ennenda einen Barkredit von 1200 Gulden aufgenommen.

Es wurde also ein Legibriefentwurf gutgeheissen, auf den die Berger praktisch keinen Einfluss nehmen konnten. Dieser Entwurf wurde dem Glarner Rat zur Genehmigung vorgelegt. Die Gegenwehr des Säckelmeisters Schlegel an besagter Versammlung blieb erfolglos. Ammann Hilty liess über jeden einzelnen Artikel abstimmen und erklärte ausdrücklich, dass «der mindere Theil an das kommen müsse, was der mehrere erkenne», die Minderheit sich also der Mehrheit zu fügen habe. Darauf entgegnete Schlegel, «dass das ein ohnnötiges Mehren seje, was man billich und recht mache, werde gelten. Es könnte aber durch ein solches Mehr etwas unbilliches erkannt werden, in welchem Fahl jedem Gemeindgenosse freistehen müesse, seine nöthigen Vorstellungen an hohem Ohr machen zu dürfen». Er stellte sich demnach auf den Standpunkt, dass das Bisherige rechtliche Gültigkeit habe und dass dies zu belassen sei – und drohte bereits an der Versammlung, dass er und seine Mitstreiter die Artikel betreffend ein Verbot, auswärts Heu zu etzen, anfechten würden. Darauf habe Ammann Hilty gespottet: «Jetzt seje der Säckelmeister die Sou im Karten Spihl!» – also das As, die höchste Karte, die alle andern aussicht.²⁴

Unter der Führung Schlegels appellierte die Heubauern dann tatsächlich gegen den Heuartikel und erreichten, dass der Glarner Rat den von der Versammlung genehmigten Legibrief – zugunsten der Appellanten – revidierte. Es wurde neu bestimmt, dass der unbeschränkte Zukauf von Heu und eine zweimonatige Fütterungsperiode «ausser Landts» erlaubt sei.²⁵

Dem gegenüber hätte die von der Gemeinde zuvor genehmigte, vom Glarner Rat nun aber gestrichene Fassung im Entwurf gelautet: «Ist erkennt, dass ein jeder möge aussert die Gemeind Heu kauffen, und in die Gemeind herein führen so viel er will, jedoch soll dann der selbe so herein gekauft hat nicht mehr befugt sein, mit seiner Haab aussert die Gemeind zu fahren und zu etzen, wer solches übersehen thäte, der soll der Gemeind für den Schaden geben, von jedem Stoss vier Gul-

den, und der Oberkeit angezeigt werden. Ferner ist erkent, dass niemand aussert die Gemeind mit keiner Haab so er auf die Tratt treiben thäte, möge fahren Heu zu etzen biss den ersten April, wer solches übersehen thäte, der soll auch der Gemeind für den Schaden geben von jedem Stoss vier Gulden und der Oberkeit angezeigt werden.»²⁶

Der Glarner Rat hatte also den Beschluss der Gemeinde ausser Kraft gesetzt und die Wünsche der Berger weitgehend erfüllt. Dies geschah bestimmt nicht zuletzt deshalb, weil die Glarner Herren mit dem Viehhandel im Werdenberg selber gute Geschäfte machten. Dazu aber waren sie auf die Heubauern am Berg angewiesen. Florian Schlegel hatte zudem die notwendigen Beziehungen zum amtierenden Landvogt und zur Glarner Oberschicht. Der Eindruck, dass die Gemeindebürger die Bewirtschaftung der Allmenden,

15 Man vergleiche dazu eingehend die grundlegende Untersuchung von Dieter Schindler (Schindler 1986).

16 Mundartlich *etzen* heisst 'stehendes Gras weiden, abweiden', jedoch auch 'Heu vom Stock verfüttern'.

17 Man vergleiche demgegenüber noch die in den älteren Werdenberger Urbaren festgehaltenen Kornzehnten, ausdrücklich auch vom Berggebiet, welche auf einstmalen bedeutenden Getreidebau zu Berg und Tal schliessen lassen. – Wer in Grabs zur Sommerszeit nachmittags den Studnerberg von unten oder von der Seite her aufmerksam betrachtet, dem werden im Gelände die zahllosen quer verlaufenden Ränder und Kanten nicht entgehen, die vom einstigen Ackerbau zeugen: es sind dies ehemalige Ackerläne, wie sie sich beim Ackern in Hanglage, nämlich durch das Herunterpflügen gegen den unteren Ackerrand, mit der Zeit von selber bilden. – Siehe dazu die Abbildung auf S. 250 in diesem Beitrag.

18 Vgl. zum Getreidewesen in Werdenberg Winteler 1923, S. 148ff.

19 Siehe die Darstellung bei Schindler 1986, S. 285.

20 Ebendorf.

21 Ebendorf.

22 Ebendorf.

23 Mit *Boden* ist hier das ebene Land gemeint, als Gegensatz zum Berggebiet: hier konkret die beiden Gemeindedrittel Dorf und Studen/Städtli.

24 Vgl. Schindler 1986, S. 283f., Anm. 16.

25 Vgl. Schindler 1986, S. 288; Wortlaut dort in Anm. 23 (erster Teil). Siehe auch unten im Text des Legibriefs von 1790 den Artikel 5.

26 Vgl. Schindler 1986, S. 288, Anm. 23 (zweiter Teil).

1. nach dem zu sein muss geschahen werden, um den Brall zu geben
 2. werden mögen „in jungen Tagen und Kindern eben so kann
 3. dem zu sein muss sein kann werden, fallen zwar nicht angenommen,
 4. werden können?“
 5. und Abegern siehe zu kaufen und zu verkaufen.
 6. Ich zu kaufen, daß den so gar nicht zu verkaufen braucht, das
 7. zu kaufen kann aber nicht kaufen mögen, das aber nicht
 8. zu verkaufen ist, das ist in solchen Anbauten zu kaufen
 9. zu kaufen, zu kaufen allen Einfällen, das mögen auch einkaufen,
 10. das zu kaufen mit anzubauen, insofern in einem solchen und
 11. und in jedem Haßtung Einer solche oder jener Mischung
 12. Einfällen gewünscht, zu diesen Einfällen aufzubauen nicht
 13. zu verkaufen werden „in solchen Einfällen kann nicht Männer zu kaufen
 14. das zu kaufen nicht in solchen Einfällen einkaufen soll, ferner nicht zu kaufen,
 15. so jemand zu einem Gemüse am zu einkaufen haben, an
 16. solchen Ställen unter andern zu kaufen, falls solches zu kaufen werden
 17. nicht auffallen den gehabt, den man von einem einkaufen darf, da
 18. solchen, in den solchen Ställen aufzuhören das gewünscht gewünscht
 19. oder ist kein Haßtung war, daß kaufen so kann, und nach
 20. dem 16. den Weinmonat in der Gemeinde zu kaufen wird, sollen
 21. Gemüse abgekauft sein und in der Gemeinde kaufen zu lassen, das
 22. solchen im solchen nicht verkaufen muss, soll den Gemeindem
 23. jeden Haßtung zweigekauft von solchen geben, und das zu kaufen,
 24. nicht zum Haßtung ungenügend werden?“
 5. Abegern heit in der Gemeinde zu kaufen zu kaufen,
 6. und aufwend der Gemeinde zu kaufen,
 27. Gemüse zu kaufen kann nicht zu kaufen und zu kaufen,
 28. zu kaufen,

(4)

Innenseite aus dem Originaldokument (Abschrift auf S. 257).

Tratten, Waldungen und Alpen in Briefen und Reglementen selbständig und demokratisch regeln konnten, täuscht. Vielmehr waren es eine einflussreiche einheimische Beamten- und Oberschicht, ferner die Stellungnahme des amtierenden Landvogtes und letztlich die ferne Glarner Regierung, die – wiederum auf die Vorgenannten angewiesen – rechtsetzend entschied.

Die letzte vom Stand Glarus genehmigte Änderung im letzten Grabser Legibrief

Mit dem erwähnten obrigkeitlichen Entscheid war zwar der Legibrief von 1790 rechtsgültig. Ruhe und Frieden waren aber damit keineswegs eingekehrt. Wie erwähnt, hatten die Legibriefe normalerweise zehn bis zwölf Jahre Bestand. Der

254 vorliegende von 1790 war wohl von der

Freitag], mit seiner Einwilligung und Zustimmung, nachfolgende Artikell einheitlich abgefasset, die heute einer ehrsammen Gemeind zur Annahme vorgeleget, und hernach noch die hocheitliche Ratification hierüber angesucht werden solle. Die oberkeitlichen Rechte aber sollen hierbei auch bestens vorbehalten bleiben.²⁷

Es wurde darauf hingewiesen, dass der geltende Legibrief weiter bestehen bleibe, dass nur einige Artikel geändert werden sollten.

Es gab eine Schicht Bauern – unter ihnen auch der uns schon bekannte jetzt alt Säckelmeister Florian Schlegel –, die schon seit längerer Zeit die Möglichkeit sahen, aus dem Allmendboden im Talgebiet mehr herauszuholen, nämlich indem man gewisse Wiesen ausscheiden und einzäunen und an Bürger als «Teilung» verpachten würde. Darauf könnten vor allem die Mangelwaren Heu und Streue, aber auch Gemüse und Kartoffeln produziert werden. «Wann die Erfahrung hinlänglich an Tag geleget, und auch jedermann zur Genüge davon überzeuget worden, dass ein Theil von der Allmeind in der Gemeinde Grabs, auf eine weit einträglichere Weise, zum gemeinen Besten der Gemeindts Einwohneren genutzt werden kann, als bis dahin beschehen ist. Wan man ein Theil derselben einschlagen, solche zum Theil zu Aker und Pflanzguth, und zum Theil zu Heüe und Streuewachs, je nach dem der Boden es mit sich giebt, widmen und bestimmen. Sie in Gemüse Stuck eintheilen, und danne gleichförmig unter die Gemeindts Einwohner zu eines jeden beliebigen nuzung wie sie hernach bestimmt ist, verloossen und austheilen wirdt.»²⁸

Das Thema Allmendauflösung war höchstbrisant; es wurde von den armen Kleinbauern, aber auch von den Gewerblern aus schon genannten Gründen heftig bekämpft. Dies wussten die Initianten natürlich auch, und sie mussten ein Vorgehen der kleinen Schritte wählen. Sie schlügen vor, dass «Ein Theil vom unter Bülse und Bramstall von unten herauf zu Tratt und Atzungs Boden bestimmt, eingeschlagen und denenjenigen vorerst gewidmet werden solle, welche freywillig Wäid oder Atzungs Boden an diesrem Orth verlangen werden. Dieseren Freywilligen würde von diesrem Bezirk Boden jedem 500 Klafter zugemessen, die zusammen danne die Freiheit haben sollen,

solchen Boden, wie sie für sich gemeinsam für gut erachten werden, entwenders das ganze Jahr als Wäid und Atzung, oder aber auf andere Weise für sich zu nutzen, ohne Eintrag und Widerred von übrigen Gemeinds Genossen [...].»²⁹

Gleich danach wird für den Verlust von Allmendland im Tal solches am hinteren Grabserberg, auf Striggeren, vorgeslagen: «Solle auf gleiche Weise am Grabserberg im Wald ob denen Strickeren genannt, dem Zaun nach hinauf, oder wo es sonst im Wald am füeglichsten geschehen kan, auch ein Theil zu Tratt und Atzungs Boden zusammenhaft eingeschlagen, bestimmt, und denenjenigen welche freiwillig an diesem Orth Wäid und Atzungs Boden verlangen, gewidmet werden, Die es danne auf gleiche Weise nutzen können, wie die im vorigen ersten Artikell, allwo auch für einen jeden 500 Klafter mäs bahren Boden gerechnet werden solle.»³⁰ Eine weitere Bestimmung war, dass an diesen beiden (neuen) Orten die Zäunung (das «Einschlagen») von den Nutzniessern unentgeltlich durchzuführen sei. Weiter sollten auch auf Oberpüls, in Werden und «auf anderem geeigneten Ebneboden» Allmendstücke abgetrennt, eingezäunt und als Acker- und Heuboden genutzt werden. Ferner sollten einige geeignete Allmendwiesen «zu purem Pflanzguth» ausgeschieden werden. Diese dürften nur «zur Saatfrucht Pflanzung» genutzt werden und sollten an diejenigen Interessenten verlost werden, die weder Tratt- noch Wiesland von der Gemeinde hatten. Dies war wohl ein weiteres Entgegenkommen an die ärmeren Bürger. So hatten auch sie Gelegenheit, ein Stück Pflanzland zu erhalten. Zu einem Annahmebeschluss dürfte auch der Umstand beigetragen haben, dass damals eben Lebensmittelknappheit herrschte und dies von den Initianten geschickt ausgenutzt wurde. So hiess es in ihrem Gutachten an den Rat zu Glarus unter andrem: «Die heutigen Zeitumbstände der anhaltenden Theüre aller Lebensmitlen geben Anlaasse an die Hande, dergleichen Versuche zu machen, und erweken bei vast allen Einwohneren der Gemeinde, den sehnlichen Wunsch, dass ein solches so schleünig als möglich in das Werkhe gesetzt werden möchte.»³¹ Weiter wird das Trattrecht an den Maienbergen etwas eingeschränkt, indem neu 200 Klafter vom Graswuchs, der während der Alpzeit «Fried» hat, geheuet werden

darf: «[...] Frühling und Herbst aber solle diesere Gegend, wie bis dahin fernes gemeinsamm zur Tratt dienen.»³²

Als Neuerung wurde auch festgelegt, dass niemand mehr als 200 Klafter Gemeindsgut erhalten möge ausser derjenige, der seinen Anteil lieber «in Hölzeren» nehmen wolle, der solle 400 Klafter erhalten. Darauf durfte er auch alles roden und konnte so sein Stück neun Jahre behalten. Um desto eher eine Mehrheit hinter sich zu bringen, gaben die Initianten auch im stets umstrittenen «Heuartikel» etwas nach. So durfte nicht mehr wie bisher während zweier Monate, sondern höchstens noch für vier Wochen mit eigenem Vieh ausser dem Land Heu gefüttert werden. Und es wurde nachdrücklich festgehalten, dass «alles Tauschen und Schläffen hierin fahls, es mag Namen haben, wie es will, solle gantzlichen abgestrikt sejn, die Übertrettere dessen, und so einer länger als diesere bestimte Zeit aussert Landtes fuetteren würde, solle sein Vieh gantzlich von der Tratt ausgeschlossen sejn, und noch der Oberkeit zur Strafe eingegeben werden, auch wird man je nach Befinden, durch Gelübde erforschen, und sonst aufsuchen, ob deme gemäss gehandlet werde, oder nicht».³³ Es scheint, dass schon der bisher gültige einschlägige Artikel umgangen worden war; daher wahrscheinlich dessen nochmalige umfassende Umschreibung.

Am Sonntag, den 12. Oktober 1796, mittags, wurden das sehr umfassende Gutachten und die abzuändernden Artikel an der Gemeindeversammlung verlesen und durch die Bürger genehmigt. Wenn jemand Einwände gegen die Änderungen anbringen wolle, so müsse er diese bis am darauf folgenden Donnerstag in schriftlicher Form persönlich auf dem Schloss abgeben, war eine der Bedingungen für allfällige Gegner. Sollte diese Einsprachefrist unbenützt verstreichen, so werde am darauf folgenden Montag der Entwurf nach Glarus zur Genehmigung gebracht. Am 3. Wintermonat (November) 1796 genehmigten Landammann und Rat des Gemeinen Stands Glarus sämtliche Erneuerungen im Legibrief 1790, «Jedoch mit der kloren und deütlichen Aussnahmm, dass die Hauss und Stadel Höschetlj ihren Besitzern laut hochoberkeitlicher Erkantruss, biss Aussgang des Legibriefs fernes hin verbleiben, und ihnen bei der neuen Auss Theilung nicht abgerechnet werden sollen».³⁴

Quellen

Für diesen Kommentar und für die Anmerkungen zum Text wurden als Quellen vor allem benutzt:

Id.: *Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*. Frauenfeld 1881 ff. [bisher 15 Bände].

Schindler 1986: SCHINDLER, DIETER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert*. Separatdruck aus: *St.Galler Kultur und Geschichte*, Band 15. Buchs 1986.

Schwendener 2000: SCHWENDENER, MICHAEL, *Das Werdenberger Urbar von 1543. Edition mit Bemerkungen zur Überlieferungs- und Benutzungsgeschichte der Werdenberger Urbare*. Historisches Seminar der Universität Zürich: Lizenziatsarbeit Mai 2000. [Vervielfältigung.]

Senn 1860/62: SENN, NIKOLAUS, *Die Werdenberger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte der Kantone St.Gallen und Glarus*. Chur 1860; Schlussheft [weiterlaufend paginiert] Chur 1862.

Steinmüller 1804: STEINMÜLLER, JOHANN RUDOLF, *Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirthschaft, nach den verschiedenen Abweichungen einzelner Kantone. Zweytes Bändchen, welches die Alpen- und Landwirthschaft des Kantons Appenzell und der St.Galler Bezirke Rheintal, Sax und Werdenberg enthält*. Winterthur 1804; neu herausgegeben und eingeleitet von WERNER VOGLER, *Werdenberg um 1800: Johann Rudolf Steinmüllers Beschreibung der werdenbergischen Land- und Alpwirtschaft*. Buchs 1987.

Stricker 1991: STRICKER, HANS, *Grabser Urbar 1691*, bearbeitet, kommentiert und herausgegeben von H. S. Buchs 1991.

Vetsch 1963: *Das Urbar der Gemeinde Grabs 1463*. Bearbeitet von DAVID VETSCH. Historisch-heimatkundliche Vereinigung des Bezirkes Werdenberg, Nr. 3. Buchs 1963.

Weiss 1941: WEISS, RICHARD, *Das Alpwesen Graubündens. Wirtschaft, Sachkultur, Recht, Älplerarbeit und Älplerleben*. Erlenbach-Zürich 1941.

Winteler 1923: WINTELER, JAKOB, *Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517–1798*. Glarus 1923.

WJ: *Werdenberger Jahrbuch*. Buchs 1987ff.

Ferner wurden verschiedene Dokumente aus dem Archiv der Ortsgemeinde Grabs herangezogen.

27 Vgl. Senn 1860/62, S. 267f.

28 Vgl. Senn 1860/62, S. 267f.

29 Vgl. Senn 1860/62, S. 268f.

30 Vgl. Senn 1860/62, S. 269.

31 Vgl. Senn 1860/62, S. 268.

32 Vgl. Senn 1860/62, S. 270.

33 Vgl. Senn 1860/62, S. 271.

34 Vgl. Senn 1860/62, S. 272f.

Der Inhalt im Wortlaut

(Seite 1)

Lege und Ordnungsbrief 1790

für

Eine Ehrsame Gemeindt Grabs,
Errichtet auf Ratification Ihrer
Gnädig gebietenden Herren und Oberen,
Herren Landtammann und Rath,
Hochloblich Gemeinen Standtes Glarus
mit Consens und Bewilligung deß der
mahlen
Regierenden Herrn Landtvogt Samuel
Blumers
von Nittfuhren³⁵,
Von einer vollkommen versambleten Ge-
meinde Grabs
Sonntags den Herbstmonat Ao 1790.

(Seite 2)

1^{tens} Wie die Eigenen Güther sollen gefridet werden /

Es sollen die Eigenen Güther³⁶ gefridet³⁷
sein und verbleiben zu allen / Zeiten und
das ganze Jahr, so lange dieser Legebrief
währet / und ratificirt wirdt, vorbehalten
die geringeten³⁸ Schwein und Gänße / sol-
len die drei Wintermonath hindurch nicht
gefahret³⁹ werden, so / fern die Witterung
nicht zu gelinde, wann es aber Schaden
geben sollte, / wirdt solches einem jeweili-
gen Herrn Landtvogt vorbehalten, das /
Nothwendige hierüber zu verfuegen.

2^{tens} Der Roßen halber⁴⁰

Ist erkent, welcher sonst gar nichts auf-
treibt⁴¹ mag zwölf Stöß⁴² / auf die Gemeine
Tratt⁴³ treiben, welche aber andere Haab⁴⁴
auftriben, / nicht mehr als zehn Stöß
ohne Zinß, über dieses ist noch erlaubt /



Am oberen Grabserberg im Gebiet des Maienbergs Buechen.

biß auf achtzehn Stöß, jeden Stoß abz 10
Zinß aufzutreiben, welcher / aber ein
mehrers auftriben würde, solle der Ge-
meind für den / Schaden geben ein Gul-
den und der Oberkeit zur Straff angezeigt
/ werden. Die jährigen Saugföhli⁴⁵ sollen
jedes für ein Stoß gerechnet / werden, da
selbige nicht wohl von denen Stuthen
können genohmen / werden, so solle von
jedem den Sommer durch, sie werden auf
/ Bülße⁴⁶ old⁴⁷ in Wald getrieben, vierzig
Kreüzer Zinß bezalt / werden, die Fohlen
sollen aber nicht gezelt werden, jedoch /
selbige keine Stöße zu beziehen haben,
auch solle ein jeder / pflichtig sein, seine
Roß, welche er auf das Rieh treibt, nach
/ der Ordnung mit dem Gemeinds Zei-
chen bezeichnen zu lassen, / So aber ohn-
bezeichnete gefunden werden, sollen sel-
bige von / denen Bafherthen⁴⁸ old anderen
Fleiß⁴⁹ eingethan werden, und / neben
dem Einiglohn⁵⁰ der Gemeind von jedem
Stuk vier und / 27 zwanzig Kreüzer verfal-
len sein.

(Seite 3)

3^{tens} Der Schaaffen halben

Ist erkent und für gut erachtet worden,
daß der so andere / Haab auftribet, nicht
mehr als zehn Stuk alte Schaaf auf- / trei-
ben möge, Wer aber ein Stoß auftriben
thäte, der / mag fünfzehn Stuk⁵¹ auftriben,
Wer aber gar nichts auf- / treiben
thäte, der mag zwanzig Stuk auftriben
und über / dieses mag jeder Theil noch

fünf Stuk für vierzig Kreuzer / auftriben,
jedoch sollen sie in der Gemeind gewin-
teret / sein. Wer solches über siehet⁵², der
soll der Gemeind für den / Schaden geben
von jedem Stoß ein Gulden, und der
Oberkeit / angezeigt werden.

Wann Haab in der Gemeind gewinteret⁵³
und selbige / ein Gemeindts Gnoß vom
andern kauft, soll selbige nicht / weiter
mögen aufgetrieben werden als der Lege-
brief / jeder Gattung eigener Haab aufzu-
treiben gestattet und / erlaubt. Was nach
dem neuen Jahr wirdt⁵⁴, soll nicht gerech-
net / werden, und / wann Haab, was Gat-
tung es immer sein möchte, äußert / die
Gemeind verkauft ist, soll selbige nicht
mögen aufge- / triben werden. Wer sol-
ches übersehen thäte, der soll der / Ge-
meind für den Schaden geben von jedem
Stoß zwei Gulden / und der Oberkeit an-
gezeigt werden.

Über diesen Artikul haben M[ene] G[nä-
digen] Herren und Oberen / Herren
Landtammann und Rath zu Glarus den 28
Jenner 1791 ge- / urtheilt und erkent / daß
der 3^{te} Artikul deß neu errichteten Lege-
briefs / durchaus bestätet sein solle, mit
der einzigen Ausnahm, daß / die laut dem
Legibrief gewinterten Schaaf und Viehe,
welche

(Seite 4)

nach dem ersten Merz verkauft werden,
auf die Tratt getrieben / werden mögen.
Diejenigen Schaafe und Viehe aber, so

Bemerkungen zur Abschrift

Die Gross-/Kleinschreibung ist zur Er-
höhung der Verständlichkeit moder-
nem Gebrauch angeglichen.

J/j des Originaltextes für gesprochenes *i*
wird mit *I/i* geschrieben.

Über *a*, *o*, *u* gesetztes *e* (für den Um-
laut) wird normal mit *ä*, *ö*, *ü* übernom-
men.

Die Zeilenwechsel des Originaltextes
werden hier durch Schrägstrich (/) an-
gedeutet.

Kopierung des Dokuments: Mathäus
Lippuner; Revision und Anmerkun-
gen: Hans Stricker.

vor / dem ersten Merz verkauft werden, sollen gar nicht aufge- / triben werden dürfen.

4^{ten} Wegen Viehe Einkauffen und Winteren

Ist erkent, daß der so gar nichts zu winteren vermag, drei / melche⁵⁵ Kühe kauffen oder empfangen⁵⁶ möge, der aber nur / etwas wenigs vermag, es seie in oder außert der Gemeind / gewinteret, erkauft oder empfangen, der möge auch biß auf / drei Kühe fahren und auftreiben, und solle in diesem Fahl ein / und ein halben Stoß jung Rinder Viehe oder zwei Stöß Schmalhaab⁵⁷ / selbsteigen gewintheret, zu diesen Stößen aufzutreiben nicht / gerechnet werden. Auch solle erlaubt sein eine Männe⁵⁸ zu kauffen / so er sie nöthig und sonst keine eigene hat. Ferner wirdt zu gelassen, / so jemand an einer Heimbkuhe⁵⁹ ein Unfahl treffen sollte, an / deren Statt eine andere zu kauffen, solle solches zugelaßen werden / oder anstatt der gekauften eine von seinen eigenen daheim be- / halten, über obbemeldtes außert der Gemeind gewinterte / oder erkauft Haab, was Gattung es immer seie, und nach / dem 16^{ten} Christmonath in die Gemeind genommen wirdt, solle / gänzlich abge- / kent⁶⁰ sein auf die Gemein Tratt zu treiben. Der / aber ein solches übertreten würde, solle der Gemeind für / jeden Stoß zwei Gulden an Schaden geben, und der Ober- / keit zur Straff angezeigt werden.

5^{ten} Wegen Heu in der Gemeindt hereinzukauffen / und Außert der Gemeindt zu etzen⁶¹

Hierüber haben Meiner Gnädigen Herren und Oberen

(Seite 5)

Herren Landtamman und Rath zu Glarus den 28 Jenner 1791 / geurtheilt und erkent / Daß jedermann erlaubt sein solle Heuw außert Landts / zu kauffen und in das Landt zu fertigen⁶², wann und so viel /

35 Nidfurn GL.

36 Eigene Güter sind Privatgüter, im begrifflichen Gegensatz zu dem der Gesamtgemeinde offen stehenden Allmendland.

37 Ein Stück Kulturland «friden» heisst, es zur Sommerzeit durch Abzäunung vor fremdem Eingriff (Mensch, Vieh, Wildtiere) schützen, es einfrieden (!), vom Vieh ledigen, in Bann legen. Der gleiche Stamm ist im Begriff Friedhag 'Grenzzaun, Einfriedung, Sicherung kultivierter

Grundstücke gegen Schädigung namentlich durch Vieh' enthalten (vgl. dazu Stricker 1991, S. 233* s. v.).

38 Schweine, die draussen (auf öffentlichem Grund) geweidet wurden, mussten mit einem Nasenring versehen, also «geringet» werden, damit sie in der ihrer Art entsprechenden eifrigen Wühlätigkeit etwas gehemmt wurden.

39 Das veraltete Wort *fööre* ist am Grabserberg bei alten Leuten noch greifbar und bedeutet '(vor einer Gefahr) wehren; (auf etwas oder jemanden) besonders achten, (jemandem) aufpassen', konkret namentlich: 'das Alpvieh an gefährlichen Stellen besonders beaufsichtigen', und dann allgemeiner überhaupt für 'hüten, beaufsichtigen': *Mer henn ggfööret* heisst: 'Wir haben gehütet'. Im Text bedeutet «[...] sollen [...] nicht gefahret werden» also: '(sie) brauchen nicht gehütet zu werden'. Das Wort *Gefah* enthält denselben Stamm. Vgl. Id. 1, 884f.

40 Das veraltete *halber* oder *halben* heisst 'wegen, betreffend'; hier also: 'der Pferde wegen; was die Pferde anbetrifft'.

41 *Aufreiben* heisst '(als berechtigter Genosse seine Tiere auf das allgemeine Weideland (Allmend, Alp) bringen'.

42 *Stoss* als alp- und weidewirtschaftlicher Begriff bezeichnet die '(ungefähre) Masseinheit zur Schätzung des Weideertrages'; daraus die 'Grösse jenes Teils einer Alp (bzw. dessen Ertrages), der zur Sömmierung einer Kuh nötig ist'; und daraus schliesslich das 'Recht auf die Einheit des Alpanteils', bzw. das 'Recht zum Auftrieb der diesem Anteil entsprechenden Tiere', also das 'Kuhrecht'. Jungtiere wie Kalb, Rind, Zeitkuh, ferner Kleinvieh wie Schafe und Ziegen werden in Bruchteilen des Stosses bemessen, Pferde gelten mehr als einen Stoss. Die Bezeichnungsart ist im übrigen nicht überall und stets dieselbe. Vgl. dazu Id. 11, 1587f.; weiter Noldi Kessler in WJ 1989, S. 92; ferner grundsätzlich Weiss 1941, S. 206ff.

43 *Tratt* bezeichnet in der alten Rechtssprache den 'Weidgang des Viehs bzw. das entsprechende Nutzungsrecht'; auch (so hier) die 'Gemeinweide', bei uns namentlich die 'Sommerweide im Tal (in Rheinnähe)'. Der alte Ausdruck erscheint insbesondere in der Zusammensetzung *gemeine Tratt*. Vgl. Id. 14, 1448f.; er lebt ferner in Flur- und Geländenamen fort. – Wie aber aus Absatz 28^{ten} weiter unten hervorgeht, sind die Begriffe Tratt und Allmend nicht etwa identisch; offensichtlich war die Tratt die allgemeine Sommerweide (in dieser Hinsicht der Alp vergleichbar), während die Allmendbenutzung anderen und weitergehenden Beschränkungen unterlag.

44 Mundartlich *Haab* f. (dt. *Habe*) 'Besitztum im Allgemeinen, insbesondere bewegliches', speziell aber 'Besitz an Vieh, Kleinvieh', dann allgemein 'Herde; Rudel'. Vgl. Id. 2, 865f.

45 Mundartlich *Suugfüüli* n. 'Füllen, das bei der Stute belassen wird, weil es noch saugt'.

46 Püls ist ein ausgedehntes ebenes Gebiet in der Talebene, im nördlichen Grabserriet, zwischen Grabserbach und Simmi.

47 Älteres mundartliches *old* (oder *ald*) steht für 'oder'.

48 Das heute abgegangene Wort wurde in der Mundart des Dorfes Grabs als *Bòòfrt*, am Grabserberg als *Bòò"frt* ausgesprochen. Es entspricht

dt. *Bannwart* und heisst 'Flurwächter'. Der letzte Bannwart am Grabserberg war übrigens nach der Erinnerung von Walter Stricker, First, (*1914) ein Stricker von Tischenhus, genannt «dr Beäteri» (er mag etwa um 1850 geboren sein).

49 Wohl verschrieben für *fleissig*: 'sogleich, ungesäumt, aufmerksam'.

50 Das veraltete Wort *Einig* m. oder *Einung* hiess ursprünglich allgemein 'Rechtsordnung, vereinbartes Gesetz', auch 'Vereinigung freier Gemeinds- oder Gewerbsgenossen' (vgl. dt. *Einung*) und 'Versammlung sämtlicher Anteilhaber einer Alp zum Zweck der Rechnungsablage', daraus 'Grenzbestimmung, Bann, Gemarkung (einer Dorfschaft)' und schliesslich der hier vorliegende Sinn 'die auf Übertretung des Gemeindestatuts, besonders der Flurgrenzen, Holzhau und Weidgang, gesetzte Geldbusse'. Vgl. Id. 1, 280f.

51 *Stuck* n. 'Stück(e), Einzeltier(e)'.

52 *Übersehen* heisst hier: 'übertreten, nicht einhalten'.

53 (*Ein Tier*) *wintern* heisst 'es den Winter hindurch füttern'.

54 Heisst: 'was nach dem neuen Jahr an Tieren geboren wird'. Das Tätigkeitswort *werden* hat in der älteren Mundart durchaus noch die volle Bedeutung von 'auf die Welt kommen, geboren werden'. (Etwa: *Wenn bischt duu worde*? 'wann wurdest du geboren?', oder: *e frisch wordes Chälbli* 'ein neugeborenes Kälbchen').

55 Eine *melche Kuh* ist eine 'milchgebende Kuh' (Id. 4, 193). Der begriffliche Gegensatz zu *melch* ist *galt* 'keine Milch gebend wegen Jugend, hoher Trächtigkeit, Krankheit oder Bestimmung zu anderem Zweck (Mast)' (Id. 2, 236).

56 *Empfangen* heisst in der älteren Sprache auch 'mieten, in Pacht nehmen (ein Stück Land, aber auch Vieh)'.

57 *Schmalhabe* f. sind Ziegen und Schafe (auch *Schmalvieh* genannt).

58 *Männe* steht hier für unser altes mundartliches *Mini* f. 'Gespann, Fuhrwerk mit einem oder zwei Zugtieren (Rindern, Ochsen) im Horn- oder Halsjoch' (Id. 4, 298). Die Tätigkeit des solcherart Fuhrwerkens hiess *mennen* 'mit Zugvieh fahren; das Zugvieh antreiben, führen' (Id. 4, 296).

59 Als *Heimkuh* f. (in Grabs *Hämschchue*, eigentlich *Heimfisch-Chue*) bezeichnet man diejenige Milchkuh, welche im Sommer nicht auf die Alp versetzt, sondern zur Versorgung des Haushalts mit der nötigen Milch daheim im Stall oder den Tag über auf einer nahen Weide gehalten wird.

60 Das ältere *abkennen* heisst 'aberkennen, entziehen' (von einem Recht, Anspruch).

61 *Etzen* heisst zunächst allgemein 'speisen, ernähren', dann aber vor allem (so bei uns) 'eine Wiese abweiden lassen', älter auch 'einen Heuvorrat verfüttern' («*Heuw außert Landts zu etzen*»).

62 *Fertigen* heisst 'von einem Ort an einen anderen schaffen (tragend oder führend)'; es wurde übrigens zu unserem mundartlichen *fergen* (dieses oft mit dem Nebenbegriff von Mühseligkeit, Anstrengung: 'schleppen'). Vgl. Id. 1, 1002ff.

ihme gefällig seie einer- und anderseits, daß jedermann / frei stehen solle mit seinem Viehe nöthigen fahls zwei / Monath lang Heuw außert Landts zu etzen, und in beiden / Fählen das Viehe auf die Tratt zu treiben berechtiget seie. / Wer solches aber länger als zwei Monath außert Landts / unterhalte und solches Vieche auf die Tratt treiben thäte, / der soll der Gemeind für den Schaden geben von jedem / Stoß vier Gulden, und der Oberkeit zur Straff ange- / zeigt werden.

6^{ten} Wegen dem Holtz

Ist erkent, daß es an der Gemeindt stehen solle⁶³ jährlichen / zu erkennen dem nothwendigen nach Vermögen zu geben, / wie biß anhin geübt worden oder aber zu loosen⁶⁴.

7^{ten} Ist erkent, daß ein jeder Gemeindtgnos solle in denen Einig- / old Bahnwälderen⁶⁵ Schlitten, Schnarren⁶⁶, Tiechslen⁶⁷ und Laiteren- / bäüm⁶⁸ für sein eignen nöthigen Gebrauch, so weit er es vom / Boden weg erlangen mag, hauen, kreßen old schnaiten⁶⁹ / mögen. So danne was an Trög und Tüchlen⁷⁰ auf der Allmeind / bedörfte, solle an denen Ohrten wo anderen zu kaufen / geben, auch gehauen werden mögen. Es solle ferner keinem / erlaubt sein, in denen Einig- old Bahnwälderen weder / Holtz oder Latten zu Fridhägen⁷¹ und Mayen Zäünen⁷² noch / Schleipfbäümen⁷³ und stehend dürr Holtz zu hauen, auch



Der hintere Grabserberg vom Underen Steinagger bis hinauf nach Hönegg, Mumpelin und Rappenloch.

(Seite 6)

kein umbgefallnes weg zu nehmen, Er kauffe es danne von / denen Geschwornen⁷⁴. Auch solle sich niemand erfrechen auf / der Allmeind Bäume auszugraben und hinwegzu- / nehmen, wer das thut solle der Gemeindt für den Schaden geben / von jedem Stuk ein Gulden. Betreffend die Latten zu Waid- / zäünen, Stokken⁷⁵ und Trüchter⁷⁶ soll im ofnen Wald⁷⁷

keiner / mehr befüegt sein zu hauen als zu seiner Nothdurft⁷⁸, auch / mag Er zehen Bränngrozen⁷⁹ hauen, welcher mehr haut, / solle von jedem Stuk geben acht Kreuzer.

8^{ten} Wegen Fräfell in Bahnwälderen

Ist erkent, wan sich einer erfrechen würde in denen / Einig- ald Bahnwälderen Holtz zu hauen, solle der Gemeind / für den Schaden geben für jeden Teuchell oder Latten zwölf / Kreuzer, für jedes mahlen Kreßen old Schnaiten⁸⁰ zwölf Kreuzer. / Welcher ein Stamm oder Grotzen mit Rinden schellen oder / Bretteren⁸¹ schädiget oder hauet, solle für den Schaden geben / ein Gulden und das Holz der Gemeind verfallen sein. Für / einen grünen Buchen Stok ein Gulden, für eine Buchlatten / dreißig Kreuzer, für eine große Buch ein Gulden, und das / Holz solle der Gemeind verfallen sein. Deßnahen / sollen auch die Geschwornen nach ihrer Pflicht gute Aufsicht / tragen, die fählbahren Verdächtigen und Fräfler ohne Ansehen / der Persohn dem Herrn Landvogt anzeigen damit so wohl in / Untersuchung deß einten, als in Abstraffung deß andern / nach Billichkeit und Gestalt der Sachen möge vorgenommen / werden.

(Seite 7)

9^{ten} Welcher könftig hin Häuser oder Städell außert die Ge- / meind zu stellen und

Blick vom hinteren Studnerberg auf den vorderen Grabserberg. Im Vordergrund die Heimwesen Riseli, Steffenbüel und Risi.



zu sezen verkauffen thäte, solle deme / der wider dieses handlet fünf Jahr lang kein Holz mehr / gegeben werden⁸², und dem Herrn Landvogt zur Straf / angezeigt werden. Außert Landts zu verkaufen bleibt / es bei der Remedur. Was aber Bränn- und Looßholz / anbelangt, solle ein jeder damit handlen mögen wie biß / anhin.

10^{ens} **Vom Martis Boden**

Es solle ein jeder woll mögen ein paar Ochsen auf Martis / Boden⁸³ thun, auch zu gleich zwei Heimbühe, und solle bestoßen / werden, wie von alters her. Wann einer mehr auftriebe, / solle er der Gemeind von jedem Stoß deß Tags vier Kreuzer / geben.

11^{ens} Belangende⁸⁴ Stüdtli, Hengelen berg, Bahn holz, Rokhahlm / und Aegerten⁸⁵, solle zwischen den Alpfahrten niemand / keiner Gattung Haab auftreiben, als ein Heimbühe / und ein Kuhkälbli. Welcher aber kein Kühe auftreibt, mag / zwei Kälber auftreiben. Der aber darwider handlet / solle der Gemeindt von jedem Stoß an Schaden geben deß Tags / sechs Kreuzer.

12^{ens} **Der Atzung halben «im Walde»**

Ist erkent, daß ein jeder möge vier Stöße auftreiben, / es seie Roß oder Viehe, aber keine Schaafe. Es mag einer / noch über Obiges zwei Stoß darin thun, und soll von / jedem Stoß vierzig Kreuzer Zinß geben. Welcher ein

(Seite 8)

mehrers darin thäte, solle von jedem Stoß der Gemeind / für den Schaden geben zwei Gulden. Dem hinteren Sechstel / am Berg⁸⁶ wird bittlichem Ansuchen zufolge zugelaßen / ein paar Ochsen und ein Heimbühe ohne Zinß darinn / zu thun, und solle ihnen an obgemeldten vier Stößen / nicht abgezogen werden, jedoch wann sie auf Martisboden / bestoßen, so sollen sie nicht mehr dann Andere Recht haben, / auch sollen die Geschworen⁸⁷ ein fleißige Aufsicht tragen, / und ein Fohlen nicht gerechnet oder zu obigen Stößen / gezelt werden.

13^{ens} **Von ledigen und verheuratheten Personen / welche nicht eigen Haußräuche haben**

Ist erkent, daß keiner befügt sein solle, es seie von männ- / lichem oder weiblichem

Geschlecht einicher Gattung⁸⁸ Haab / aufzukauffen, weder in noch außert der Gemeindt und auf / die gemeine Tratt und Alpen zu treiben. Wer solches über- / siehet, solle der Gemeind für den Schaden geben ein / Ducaten und dem Herrn Landvogt zur Straff angezeigt / werden.

63 *Es soll an der Gemeinde stehen* heisst 'es soll dem Entscheid durch die Gemeinde vorbehalten sein'.

64 Also: die Gemeinde solle entscheiden, ob denen, die Holz benötigen, solches nach Möglichkeit aus dem Vorhandenen gegeben werden solle, wie dies bisher üblich (und möglich) war, oder ob (angesichts von Knappheit) das Los entscheiden solle.

65 *Einig- oder Bannwälder*: Wälder, in denen grundsätzlich jede Nutzung bei Busse verboten war. Oder sind hier auch die Gemeindewälder im Allgemeinen mit gemeint?

66 *Schnarre* f. heisst bei uns das vordere, aufwärts gekrümmte Ende der Schlittenkufe, aber nur beim Bockschlitten (zum Langholztransport), dem so genannten *Tuu's* m. (beim Hornschlitten wird der entsprechende Teil als *Nase* bezeichnet). Das Wort *Schnarre* ist übrigens daselbe wie unser mundartliches *Schnorre* f. (derb) 'Mund, Maul, Schnauze' (vgl. Id. 9, 1271 s. v. *Schnarre* I, das auch bedeutet: '[abgespitzter] Stumpf eines Astes, Baumes'; vgl. ferner Id. 9, 1273, s. v. *Schnärre* II 'vordere, aufwärts gekrümmte Enden der Schlittenkufen'). Bedeutungsmässig steht bei dem Worttyp anscheinend etwas länglich Vorstehendes im Mittelpunkt. Solche Schlittenkufen mussten in passender Weise krumm gewachsen sein, waren daher nicht ohne weiteres zu erhalten und sicher entsprechend begehrts.

67 *Tiechslen* f. pl. 'Wagendeichseln, Deichselbäume'.

68 *Leiterbäume* sind die Längshölzer (so genannte Holme) an der Leiter.

69 *Kressen oder schneiten* heisst 'entasten, entlauben'.

70 Mundartlich *Tüüchel* m. heisst 'Röhre für Wasserleitungen, ursprünglich durch Längsbohrung aus runden Latten erstellt' (heute werden auch die jüngeren eisernen Röhren so genannt).

71 *Friedhag* heisst 'Einfriedung, Grenzzaun, -hag'; bei uns speziell der Zaun (oder die Mauer), die das Alpgebiet gegen die Maienberge abgrenzen; aber auch der Rietzaun im Grabserriet (der die Allmend vom Dorfbereich abgrenzte) wurde zum Teil so genannt.

72 *Maienzaun* hiess der Zaun, der am Grabser- und Studnerberg unterhalb der Maienberge verlief und die Grenze zwischen diesen und den Heimgütern bildete. Vgl. WJ 1997, S. 127, Anm. 15.

73 *Schleipfbäume* hiessen am *Schleipfwagen* (auch *Schleipff*. genannt) die zwei Stangen, welche vorne auf einem Radgestell auflagen und hinten am Boden nachgezogen wurden. Das von Zugtieren gezogene Gefährt diente früher dem Transport von Gütern namentlich in steilem Gelände, so etwa von Heu oder Molken. Vgl. WJ 1997, S. 131, Anm. 29.

74 Heisst: 'es sei denn, er kaufe es von den (zuständigen) Amtsleuten'.

75 Mundartlich *Stogglen* f. pl. 'Pfähle, Zaunsteken'.

76 Mundartlich *Trüechter* m. 'Lattengestell an der Hauswand zum Hochziehen einer Rebe, seltener eines Spalierobstbaumes', dann auch 'die Rebe selber'; vgl. Id. 14, 1552f. – Daneben verzeichnet das Id. (zumindest für Aargau und Zürich) auch ein *Trieter* m., *Trietere* f. (häufig als *Dachtrüeter* f.) 'Stange, runde, dünne Latte, die am Strohdach die Strohbündel festhält, mit Bändli an die darunter liegenden, parallel laufenden Dachlatten gebunden' (Id. 14, 1551f.). Hiess vielleicht das Wort also auch bei uns allgemein 'Stange, Latte'?

77 *Offener Wald* bildet offenbar das Gegenstück zum Bannwald und steht einer kontrollierten Nutzung offen.

78 *Zu seiner Notdurft* heisst 'nach Bedarf; so viel, wie einer nötig hat'.

79 *Brenngrotzen* m. ist wohl eine für die Gewinnung von Feuerholz freigegebene Tanne oder Fichte.

80 Also: 'für jedes Mal, wo ein Baum geastet oder entlaubt wurde'.

81 *Bretteren* heisst hier offenbar 'Bretter vom (stehenden) Stamm herunterschneiden', wo nicht gar 'den Stamm behauen zu dicken Brettläden'.

82 Da den Gemeindebürgern für die Errichtung von Bauten Holz aus dem Gemeindewald zustand, hätte ein späterer Verkauf eines Gebäudes zur Gemeinde hinaus (Bauten gehörten ja zur Fahrhabel!) eine nachträgliche Schmälerung des Gemeindevermögens und gleichzeitig einen unrechtmässigen Gewinn für den Verkäufer bedeutet; deshalb die empfindliche Sanktion.

83 *Martisboden* ist heute ein zur Alp Ivelspus gehörendes Älpchen am Nordhang des oberen Studnerbergs, unter der Cherhalde, über dem Rogghalm. Früher galt das Gebiet (wie auch Ivelspus selber) offenbar als Allmend.

84 Heisst: 'Bezüglich, betreffend'.

85 Die Aufzählung betrifft Allmendabschnitte in verschiedenen Teilen der Gemeinde: *Stütl* im Unterdorf (hinter dem Bach); *Hängelenberg* im steilen Gelände über dem Obergatter, unter Herzenberg, zwischen Logner und Studnerbach; *Banholz* am hinteren Studnerberg; *Rogghalm* am vordersten Grabserberg; *Egeten* über dem Städtchen Werdenberg.

86 Die Gemeinde Grabs war bekanntlich in drei Drittel bzw. in sechs Sechstel eingeteilt: der Dorfner Drittel (mit den zwei Sechsteln Vor und Hinter dem Bach), der Berger Drittel (mit den zwei Sechsteln Vorder- und Hinterberg), der Studner und Stadtner Drittel (mit den zwei Sechsteln Studen und Städtli). Die Drittel hatten ihre besonderen Alpen, und die Sechstel waren für Weg und Brücken in ihrem Gebiet selber zuständig.

87 Die *Geschworen* sind vom Volk gewählte, vereidigte Amtsleute, die Gemeindebehörde (den heutigen Gemeinderäten bzw. Ortsverwaltungsräten entsprechend).

88 *Einicher Gattung* heisst 'irgendwelcher Art'.



Der Büelenschopf in der Alp Länggli. In der Bildmitte der Förenchopf, rechts hinten die Churfürsten.

Wann aber ein Vatter einem seiner Söhnen ein / Schaaff oder eine Gäiß winterte solche aufzutreiben / erlaubt sein solle.

14^{tens} Der Gäissen halben

Ist erkent, daß ein jeder Gemeindts Gnoß acht Stuk oder / zwei Stöße auftreiben möge, und welcher keine hat / mag ein Stoß oder vier Stuk kaufen, und welcher eine / oder mehr hat, mag auch kauffen biß er ein Stoß

(Seite 9)

hat. Die Gäiß aber sollen den Kühe und Rinder Alpen / ohne Schaden getrieben werden, und ordenlich aus und / wieder biß in den Stall behirtet werden, und keinem / andern Drittell in seine Alpen fahren.

15^{tens} ist erkent, daß die Güther welche eignen und zu gewißen / Zeiten Frid haben⁸⁹ sollen, obschon sie zuweile zur Tratt / aus-ligend⁹⁰, danzu mahlen wie eigene Güther oder / Felder, wann sie Frid haben, gehalten werden sollen.

16^{tens} Vom Einig old Bahnen⁹¹ halben

Ist erkent, daß auf der Tratt von einem Roß sechs Pfennig, / von einem Stuk Rinder Viehe zwei Pfennig zu geben schuldig / sein solle⁹². In denen Felderen solle mann nehmen und / geben von einem Roß drei Kreüzer, und von einem / Stuk Rind Viehe ein Kreüzer. Von Gäissen die

und der Einig / zu fordern. Von einem geringeten Schwein so in / denen Felderen angetroffen wird, soll bezalt werden / zwei Kreüzer, und von einem ungeringeten Schwein / zwölf Kreüzer. Gänße sollen den Sommer Herbst und / Frühling durch, so wohl in Felderen und Rietheren

(Seite 10)

für Schaden gehalten⁹⁵ werden, wan aber deren in / Felderen am Schaden angetroffen würden, mögen / sie erschlagen werden, oder solle von jedem Stuk in / Felderen vier Kreüzer und in Rietheren zwei Kreüzer / bezalt werden.

17^{tens} Wegen denen Reuthenen⁹⁶

old Saaten auf der Allmeind

Welcher nicht mehr dann zwei Meth-mahl⁹⁷ eigen Guth hat, / möge auf freiem Wasen⁹⁸ ein halb Viertell Saamen säen. / So einer aber mehrers eigen Guth hat, soll er schuldig / sein aus zu schlagen⁹⁹. Der aber Stauden ausreütet mag / ein Viertell¹⁰⁰ Saamen säen und neun Jahr lang in-haben. / Auf der Allmeind zu Heüen ist niemanden erlaubt, / er gebe dann von jedem Klafter Boden ein Kreüzer / oder schlage es aus¹⁰¹.

18^{tens} Vom Büllbe

Es solle jeder Haushaab¹⁰² im Sommer von der Alpfahrt / weg biß zur Grabser Kilbe¹⁰³ erlaubt sein eine Männe¹⁰⁴ / Horn Viehe, was Gattung es sein mag, oder ein Roß

Leverschwendi im Maienberggebiet am vorderen Grabserberg. Blick gegen die Voralpseemulde; links hinten der Gämsler, rechts der Höchst.



auf / Bülße zu treiben, jedoch sols ein jeder mit eigener Haab / bestoßen. Dem Spänn Vogt¹⁰⁵ ist erlaubt eine Männe / anzunehmen und darauf zu treiben, aber keine / Stöße zu verlaßen¹⁰⁶, ferner ist erlaubt und gestattet / worden vier Nebenroß¹⁰⁷ auf Bülse zu treiben, von / jedem solle der Gemeind gegeben werden zwei Gulden / und vierzig Kreüzer. Und wan mehr als vier sich / bei dem Sekelmeister¹⁰⁸ darum melden wurden, so sollen / sie sich alsdann mit einandern vergleichen mögen.

(Seite 11)

Wer solches übertrittet, solle der Gemeindt für den / Schaden geben jedes Tags sechs Kreüzer. Und solle das / Rieth und Bülße biß St Gallen Tag¹⁰⁹ von frembder / Haab gefridet sein. Denenjenigen so Viehe auf Bülse / haben, mag es frei stehen, die Roß darunter laufen / zu laßen oder darzwischen Frid zu verschaffen¹¹⁰, und / sollen solche ordenlich auf Unterbülße gethan / werden, vorbehalten acht Tage vor der Grabser / Kilbe mag ein jeder sein Roß auf Ober Bülse thun, / da dann jenige so Roß auf Bülße treiben auch schuldig / sein sollen bei dem Brässtall¹¹¹ Frid zu verschaffen.

19^{tens} **Von der Streüe auf Bülße**

Ist für gut erachtet und befunden, daß die Streüe / denen Armen gehören solle, verstehtet sich denenjenigen, / welche nicht mehr dann zwei Stöße oder gar nichts / auftreiben und eigen Haußräuche haben, jedoch sollen sie / nicht befüt sein, die Streüe außert die Gemeinde zu / verkaufen. Wer darwider handlet, solle dem Herrn / Landtvogt zur Straff angezeigt werden.

20^{tens} **Von Eichlen und Kriesenen auf der Allmeind**

Ist für gut befunden und erkent worden, daß selbige / laut vor stehenden Punkten, was auf der Allmeind / wachset, denen Armen zugehören solle. Jedoch mag / ein jeder Gemeindsgnoß so kein Theil bezücht¹¹², Kriese / darauf eßen so er will.

(Seite 12)

21^{tens} **Von schädlichem Viehe**

Es soll niemand kein schädlich Viehe, was Gattung es / immer sein mag, auf die gemeine Tratt treiben, / sondern solches jedermann vor Schaden halten. So / er dieses über wahrnen thäte solle solcher von

denen / Geschwornen dem Herrn Landtvogt angezeigt werden.

22^{tens} Ist erkent, daß niemand befüt sein solle, der / das Recht nicht hat, außer der Gemeind her Viehe / zu kauffen oder zu empfangen¹¹³, keines von denen / Hintersäßen¹¹⁴ weder zu kauffen, empfangen, / noch um den Nuzen anzunehmen¹¹⁵ und auf die / gemeine Tratt zu treiben. Der Übertreter solle / dem Herrn Landtvogt angezeigt werden.

23^{tens} **Vom Heüen am Mäyenberg**

Welcher vor oder nach Jacobi¹¹⁶ heüen thäte, solle nicht befüt / sein, mehr zu heüen noch zu etzen, sondern solle der / Gemeind dienen¹¹⁷. Wer ein solches übertrittet, soll der / Gemeind an den Schaden zahlen ein Gulden, acht und / vierzig Kreüzer und dem Herrn Landtvogt angezeigt / werden. Auch solle niemand mögen S. V. Bau¹¹⁸ ab / der Allmeind tragen. Der Übertreter soll schuldig / sein der Gemeindt zu zahlen für jedes Mahl zwölf / Kreüzer.

24^{tens} **Wegen der Haab¹¹⁹ wie die Geschwornen sich zu verhalten**

Ist erkent, daß die Geschwornen bei Ausgang des Jahrs je zwey und / zwey in ihren Drittlen um die Ställe gehen die Haaben zu besichtigen

(Seite 13)

und das Nöthige der Überstößen¹²⁰ halben in acht zu nehmen / und denen Betrügereien vorzubeügen.

89 *Frid haben* heisst 'durch Abzäunung vor fremdem Eingriff geschützt, in (zeitweiligen) Bann gelegt sein, nicht beweidet werden'.

90 *Ausligen zur Tratt* heisst 'der Beweidung offen stehen' (also das begriffliche Gegenstück zu *Frid haben*).

91 *Bahn* ist die alte Schreibung und mundartliche Entsprechung von hochdt. *Bann* m. (*Bannwald*, *Bannholz* wird noch heute gesprochen als *Baa*- bzw. *Boo*-).

92 Gemeint ist hier: wenn die genannten Tiere zur Unzeit auf der Tratt angetroffen wurden.

93 *So* heisst älter auch 'wenn, falls, sofern'.

94 (Fremdes) *Vieh eintun* heisst 'es behändigen, in Verwahrung nehmen', bis der Eigentümer die erforderliche Busse (*Einig*) erlegt hat.

95 *Für Schaden halten* heisst 'davon abhalten, schaden zu können'.

96 *Wegen denen Reuthenen* heisst: 'was die Roudungen (mundartl. im Plural *Rütteten*) betrifft'.

97 Das *Mitmal* ist ein altes Flächenmass von rund einer Viertel Juchart, also etwa 900 m².

98 *Auf freiem Wasen* heisst: 'auf öffentlichem Grund'.

99 *Ausschlagen* heisst hier (mit Bezug auf Privatland): 'ein Grundstück durch Entfernung des Zaunes dem gemeinen Weidgang öffnen'.

100 *Viertel* ist ein altes Hohlmass für Korn usw., fassend etwa 20–25 Liter.

101 Das heisst: Ausser er gebe von jedem Klafter Boden einen Kreuzer, oder er öffne die Abzäunung und unterwerfe die Heufläche wie das übrige Allmendland der Beweidung durch das Gemeindevieh.

102 *Haushaab* heisst 'Haushaltung'.

103 Die Grabser Chilbi fand im Herbst nach der Alpabfahrt statt.

104 Eine *Männe* (gesprochen: *Miini*) ist ein Rindergespann zum Ziehen eines Pfluges, eines Zweiräderkarrens (*Binne* f.) oder eines Schlittens.

105 Der *Spennvogt* war der Armenvogt (eigl. *Spend*-Vogt, der den aus Spenden geäufneten Armenfonds verwaltete).

106 *Keine Stösse zu verlassen*: Es war dem Spendvogt nicht erlaubt, Weiderechte an andere Gemeindegenossen zu vermieten.

107 *Nebenross*: (offenbar auf ein Zugpaar bezogen) das zum Gespannfahren noch anzulernende (junge) Pferd neben dem Leitpferd.

108 *Säckelmeister* heisst der Kassier.

109 Gallustag ist am 16. Oktober.

110 Das heisst: ... oder aber Pferde und Rindvieh voneinander abzäunen.

111 *Bremstall* werden schattige Orte genannt, wohin sich bei schwülem Wetter das Vieh vor den Insekten flüchtet. So heisst bis heute auch ein Geländeabschnitt zuunterst im Grabserriet, unter der Eisenbahnbrücke.

112 Jeder Gemeindgenosse, der keinen Anteil an bebaubarem Gemeindeland bezogen hat.

113 *Vieh empfangen* heisst, fremde Tiere zur Fütterung für eine begrenzte Zeit übernehmen.

114 *Hindersässen* heissen die in der Gemeinde wohnhaften, aber nicht hier verbürgerten Familien.

115 Ein Tier *um den Nutzen annehmen* heisst, es auf eigene Kosten füttern, aber dafür den Nutzen (die Milch) nehmen.

116 *Jakobi* oder St. Jakobstag ist der 25. Juli.

117 ... sondern solche einmal geheutnen Flächen sollen danach der allgemeinen Beweidung offenstehen.

118 *Bau* ist das ältere Wort für 'Dünger, Mist'. Das Kürzel *S. V.*, das noch im 18. Jahrhundert allgemein vor Wörter gesetzt wurde, die als anstössig galten (hier eben: 'Mist'), steht für lateinisch *sit venia* 'mit Verlaub zu sagen'. – Häufig war daneben auch die Abkürzung *S. H.* (lat. *salvo honore* 'die Ehre vorbehalten').

119 *Haab* f. 'Viehhabe, Viehbestand, Herde'.

120 Es ging hier vor allem darum, zu gewährleisten, dass niemand mehr Vieh unterhielt als erlaubt und damit auch die Allmenden und Alpen nicht «überstossen», d. h. mit zu grossen Herden bestossen wurden.



Der kegelförmig ansteigende, markante Studnerberg, gekrönt von Gampernei, Rosswis und Margelchopf.

25^{tens} Wegen der Streue der Baferthen und Zaunpfändern¹²¹

Ist erkent, daß in jedem Sechstentheil die selben die Streüe mit / einanderen gemein haben sollen, und sollen die Streüe am Berg / am dritten Tag nach der von Alpfahrt¹²² mähen. Wer solches / übersehen wurde, solle der Gemeinde für den Schaden geben / ein Gulden, und fernes dem Herrn Landvogt angezeigt werden. / Auch sollen die Zaunpfänder die Leüthe geflißennlich zur / Zäunung anhalten, wo es mangellbahr sein mag, so auch / sollen die Baferthen fleißig und ohne Ansehen der Persohn aller / Gattung Haab was es jimmer sein möchte einthun und ohne / Bezahlung des gebührenden Einungslohn solche niemand abfolgen / zu lassen, und so der ein old andere Theil hierin saumseelig¹²³ / erfunden wurde, soll jeder der es weiß schuldig sein einem / jeweiligen Herrn Landvogt anzuzeigen.

26^{tens} Von denen Zaunpfändern

Welcher von einem Zaunpfänder zu zaünen geheißen wirdt, der / soll alsbald seine Lukhen fridbahr machen¹²⁴, wer aber dieserem / ungehorsamm wäre, solle von jeder Lukhen den Zaunpfänderlohn / zu geben schuldig sein zwölf Kreüzer, und so er es nicht willig / zahlen wollte, mag der Zaunpfänder Pfandt aus seinem Hause / wegfragen. Auch so danachen eine Haab wäre eingethan worden / solle der, für den, welchem die Haab zugehört dem Baferth den / gebührenden Einig zu zahlen schuldig sein und allen Schaden / abtragen.

27^{tens} Soll niemand befügt sein zwischen denen Alpfahrten einicherlei Haab / auf die Allmeind ob dem Zaun¹²⁵, so während dieser zeit Frid / haben soll, zu thun, wer solches übersehen thäte soll der Gemeind

(Seite 14)

für den Schaden geben jeden Tag von einem Stoß zwölf / Kreüzer, wan / aber ein ungesundes Haupt Viehe mit welchem / man nicht alsbald anderst wohin kommen könnte noths halben / da wäre, so soll selbigem vier Tag nicht geachtet werden, wann aber selbiges länger dorten gelaßen wurde, so soll für jeden / Stoß der Gemeindt für den Schaden jeden Tag vier Kreüzer gegeben / werden.

28^{tens} Wegen denen Wäiden zu zaünen

Sollen auch die so mit ihren Wäiden an die Allmeind stoßen / beßer und fridbahrer zaünen als biß anhin geschehen. Wan / dadurch Schaden geschähe, solle der Saumselige der Gemeind den / Schaden abtragen und der Oberkeit angezeigt werden, auch / soll fürrohin keiner befügt sein, zwischen denen Alpfahrten / ab der Tratt durch die Allmeind weder Kühe noch

Gäiſ / zu den Ställen zu treiben. Auch so man anderſtwo durch Berg / und Allmeinden fähret¹²⁶, daß es nach bester Möglichkeit / mit mindestem Schaden geschehen solle.

29^{tens} **Wegen Fahren im Winter**

Solle ein jeder mögen zu Berg und Thal, wann der Boden / mit Schnee bedekt und gefroren, fahren wie von alters her / zum wenigſten Schaden¹²⁷, und so einer Schaden thäte, solle er / ſelben abzutragen ſchuldig ſein. Auch ſolle laut Landtsbuch / keiner befügt ſein zu Unzeiten mit dem Pflug einem / andern auf ſein Guth zu strekhen¹²⁸, wer ſolches übersiehet ſolle / den Schaden abtragen und dem Herrn Landtvogt angezeigt werden.

30^{tens} **Wegen Dungen am Mayenberg und Boden**

Solle es am lezten Sontag im Merzen fürgeſtelt werden, / darüber zu erkennen¹²⁹ wie lang man dungen möge, bei / derselben Erkantnuß ſoll es ſein Verbleiben haben, Der S. V.

(Seite 15)

Bau mag ein jeder nach Belieben an drei Hauffen / hinauſthun, und danne denselben zwei Tag vor der / Alpfahrt zerführen¹³⁰, auch ſolle an dem Mayenberg niemand / befügt ſein Täiſt¹³¹ zu zerschlagen als am Samstag / in der / Wochen, im Rieth ſolle ein jeder von Martini¹³² biß den 1^{ten} / Aprill wäſerēn mögen, wer aber über diese Zeit / hinaus wäſeret und dies alles übersiehet ſolle der Gemeind / für den Schaden geben jedes Tags vier und zwanzig Kreüzer.

31^{tens} **Wegen Mühlenen deß Holzhauens halben**

Wann von denen Mülleren mehr Holz als ihr Brief und Sigell / ihnen gestatten, gehauen oder gefält wurde, und das andere / Holz zu anderem Gebrauch verwendet wurde, ſolle ſolches ein / jeder der es weiß ſchuldig ſein dem Herrn Landtvogt an zu zeigen.

32^{tens} **Wegen Häuſeren, Ställen und Gärten auf der Allmeind**

Welcher nicht mehr als ein Stoß auftreibt, ſolle nichts ſchuldig / ſein, wann einer ein mehrers auftreibt, ſolle er ſchuldig ſein von / jedem Hause, Stall oder Garten der Gemeind zu geben zwanzig / Kreüzer oder zusammen ein Gulden.

33^{tens} Alle Wäiden und Riether, ſo bei Mansgedenken eingezäunt / worden, ſollen aufgeschlagen¹³³ werden und Trattligen, vorbehalten / wer Baum oder Weinreben gepflanzt hätte, ſolle ſelbiges / alljährlich der Gemeind wie Halbguth¹³⁴ verzinßen mögen / ſo er durch Aufſchlagen ſollte beschädiget werden.

34^{tens} Es ſolle auch niemand zwischen den Alpfahrten auf Martis- / boden, Grist¹³⁵, Stäudtli¹³⁶, Ägereten¹³⁷ noch auf andere Allmeinden / weder Roß noch Schaaf thun biß man von Alp fähret, oder

(Seite 16)

Er ſolle der Gemeind für den Schaden geben von jedem Stoß / deß Tags zwölf Kreüzer, vorbehalten die Roß mit welchen / mann eingesommeret¹³⁸ mag mann nach der Grabser Kilbe / auf die Ägereten, Stäudtli, Beüschenboden¹³⁹, Grist und Martis- / Boden thun, wie auch entlehnte Auwen und Lammer Auwen¹⁴⁰. / Wer aber dieses übersiehet, ſolle deß Tags von jedem Stoß / der Gemeind für den Schaden geben vier Kreüzer und von / jedem Schaaf ein Kreüzer.

35^{tens} Solle auch niemand in Berg, Thal und Rieth wo kein flüßig / Waßer ist und mann fahren ſoll, graben. Der ſolches thut / ſolle dem Herrn Landtvogt angezeigt, und ſollen die Weeg / gebraucht werden wie von alters her laut Urbary.

36^{tens} Wann man von Alp fähret, mag ein jeder mit ſeiner Haab / an den Mayenberg oder in das Rieth fahren, vorbehalten wan / der Witterung halben vorhero nicht geheüet werden könte / ſolle es an der Gemeind ſtehen¹⁴¹ laut Urbary.

121 Die Zaunpfänder waren Flurwächter, welche (wie es im Text heisst) die ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung der Zäunungen zu überwachen und im Fall von Übertretungen die darauf gesetzten Bussen einzutreiben hatten.

122 Am dritten Tag nach der von Alpfahrt heisst: am dritten Tag, nachdem man von den Alpen gefahren ist mit dem Vieh (also in der zweiten Hälfte September).

123 Saumelig heisst 'säumig, nachlässig, gleichgültig'.

124 Zaunlücken fridbar machen heisst: dafür sorgen, dass die Lücken verschlossen bzw. in ordentlicher Weise verschliessbar gemacht werden.

125 Die Allmend ob dem Zaun: vom Dorf aus gesehen wird dies (im Unterschied zur Allmend unter dem Dorf) der Allmendstreifen an den unteren Berghängen (etwa Buechrüti am Grabserberg) gewesen ſein. Von den Heimwesen am Grabserberg aus betrachtet wäre wiederum an den Allmendstreifen am oberen Grabserberg zu denken.

126 Der Ausdruck *fahren* meint in vorliegendem Zusammenhang ſtets den Viehtrieb, wie er im Jahreslauf zwischen den verschiedenen Gütern und Weiden fällig war. Bei dieser Tätigkeit war insbesondere darauf zu achten, dass man nicht zur Unzeit fremde Privatgüter durchqueren durfte, was dort, wo Straßen fehlten, oft unglaubliche Umwege zur Folge hatte. Das eigenmächtige Abkürzen solcher Wege führte immer wieder zu Unfrieden und Zwietracht. Nur im Winter konnte man «wie von alters her» über die Güter fahren, allerdings auch dann nur mit der gebotenen Sorgfalt.

127 Zum mindesten (oder: wenigſten) Schaden war eine gängige Formel, die alle zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtete: 'ſo, dass man nur das unumgängliche Minimum an Schaden tut'.

128 *Strecken (mit dem Pflug)* heisst: 'aus dem Acker herauſtreten, um den Pflug zu wenden'. Dafür war in der Regel das Fürhaupt am Kopfende des Ackers bestimmt, das aus diesem Grund nicht wie der übrige Acker bestellt werden konnte.

129 (Es soll) fürgeſtelt werden, darüber zu erkennen, heisst: 'es ſoll vor die Gemeinde gebracht werden, dass darüber ein Beschluss gefasst werde'.

130 *Mist zerführen* heisst, diesen zu kleineren Häufchen auseinanderwerfen.

131 *Teift* m. heisst 'Kothaufen, tierische Exkremeſte' (namentlich von Pferden und Rindvieh).

132 *Martini* ist am 11. November.

133 *Eingezäunte Weiden aufſchlagen*, heisst 'die Umzäunungen öffnen'.

134 *Halbgut* n.: ein rechtlicher Begriff, dessen genaue Bedeutung ſich von hier aus nicht ermitteln lässt (fehlt im Schweizerdeutschen Wörterbuch).

135 *Grist*: heute Heimgüter, damals noch Allmend, am unteren nördlichen Hang des Studerbergs.

136 *Stäudtli*: damalige Schreibform für den heutigen Dorfteil *Stüttli* am nordöstlichen unteren Rand des Dorfes Grabs; war damals ebenfalls noch Allmendland.

137 *Ägereten*: damalige Schreibform für *Egeren*, heute Wiesland und Heimgüter (damals Allmend) am Hügelrücken über dem Schloss Werdenberg.

138 ... die Roß mit welchen / mann eingesommeret heisst: 'die Pferde, die man gesömmert hatte'.

139 *Beuschenboden*: abgegangener Name für das Wiesland zwischen Amasis und Buechrüti am unteren Grabserberg (war Allmendland).

140 *Auen* sind Mutterschafe, *Lammer-Auen* ſolche mit kleinen Lämmern.

141 ... ſoll es an der Gemeinde ſtehen, über das weitere Vorgehen zu befinden.

37^{tens} Ist erkent worden, daß die Sekelmeister nebst denen Geschwornen / das Gelübd leisten und zu rechter Zeit mit selbigen um die / Häuser gehen laut Legebrief nach ihrer Eidspflicht und Gestalt der / Sachen um all und jedes so die Gemeind zu fordern hat / helfen abmachen damit alsdanne denen Vorgesetzten richtige / Rechnung köne gegeben werden und so die Gemeind solle / versamlet werden, solle es durch die Geschwornen ohne der / Gemeind Kösten geschehen.

38^{tens} Ist erkent und gut erachtet worden, daß dasjenige so von / Überstößen der Gemeindsleüthen Zinß trage, denen nothwendig / Armen in der Gemeind solle aus getheilt werden.

(Seite 17)

39^{tens} So jemand wäre der ein Abmach sich widersezen / würde, solle selbiger schuldig sein die daraus erwachsende / Unkösten zu bezahlen. Auch solle der Legebrief der Gemeind / alljährlich ein Mahl vorgelesen werden.

40^{tens} Wegen Anlobung denen Geschwornen ist erkent, daß / weile die anderen Gemeindten denen Vorgesetzten und / Geschwornen nichts mehrers als ihren bestimbten Taglohn / geben, so sollen die Vorgesetzten und Geschwornen unserer / Gemeindt selbigen Tags ein jeder zu seinem Lohn haben / ein Gulden.

41^{tens} Ist erkent, daß wann der eint old andere Artikull / einen beträchtlichen Schaden und Nachtheil gebähren¹⁴² solte, / selbiger auf Bekantmachung und bittliches Anhalten / mit Consens und Gutbefinden eines jeweiligen Herrn / Landtvogts möge geänderet und Verbeßert werden.

(Seite 18)

Leztlichen seie Ihr unterthäniges Ansuchen und Bitten / von ihre anfangs hochermeldte hochgeachte Gnädige / Herren und Oberen dieseren Legebrief auf 15 nach ein- / andere folgende Jahre zu bekräftigen und zu bestätigen, / und danne hernach durch den diesmahligen regierenden / wohermeldten Herrn Landtvogt besiglet und durch die / Cantzley ver- schreiben, übergeben lassen wolten, So beschehen Sontags den Ao 1790

Fridolin Luchsinger
Landtschreiber
zu Werdenberg



Das vordere Heimet auf Mumpelin oben am Grabserberg, am oberen Rand der Heimgüterzone.

Den 28 Jenner Ao 1791 haben Mgd¹⁴³ Herren und Obern / Herren Landtaman und Rath Hochlobl. Standes Glarus / über obigen Artikul erkent, daß dieser Legebrief laut / vorstehendem Inhalt für zwölf nach einandere folgende Jahre / ratificirt und confirmirt sein solle.

[Angefügt in einer anderen Handschrift:]

Wir Landammann und Rath gemeinen / Stands Glarus urkunden hiermit, daß wir / auf ehrbietiges Anhalten namens unserer / l. u. g. Angehörigen¹⁴⁴ der ehrsamen Gemeinde Grabs / ob und vorhalb stehende Puncten des gegenwärtigen / Lege Briefs für zwölf nach einanderen folgende / Jahr, (jedoch unseren hochheitlichen Rechten in / allweg ohne Schaden und Nachtheil), durchaus

(Seite 19)

gutgeheißen haben, ratificiren demnach solchen / anmit in bester Form alß, daß unsere ermelt / l. u. g. Angehörige hierbei geschützt und geschirmet / bleiben sollen. Demnach haben wir verordnet, / daß in Gemäßheit bißheriger Übung ein Exem-

plar / dises neu errichteten Legi Briefs der ehrsamen / Gemeind Grabs behändiget, der 2^{te} auf dem / Schloß zu Werdenberg aufzuhalten, und der 3^{te} / in hiesiger Schriften Verwahrung ligen bleiben / solle.

Deßen zu wahrer Beglaubigung haben wir solche / Ratification durch unseren Landschriber / ausfertigen und mit unsers geliebten Mitraths / und dermalen zu Werdenberg ruomlich regierenden / Landvogten Samuel Blumers anerbohren / Ehren Sigil bekräftigen lassen. Ge- ben den 28. / Jenner 1791

Albrecht Schlitter
Landtschreiber

142 *Gebären* heisst hier allgemein: 'hervorbringen'.

143 *Mgd Herren*: Meine gnädigen Herren.

144 *Unserer l. u. g. Angehörigen*: Unserer lieben und getreuen Angehörigen.

Bilder

Andreas Gasenzer, Grabs (sofern nichts anderes vermerkt ist).